

Schweizerisches Bundesblatt.

32. Jahrgang. III.

Nr. 32.

24. Juli 1880.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Bussen für Uebertretung des Verbots der Einfuhr von Zündhölzchen und Streichkerzchen mit gelbem Phosphor.

(Vom 17. Heumonath 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Bericht seiner Departemente für Finanzen und
Zölle und des Handels und der Landwirthschaft,

beschließt:

1. Die im Bundesgesetz vom 23. Christmonat 1879 *),
betreffend die Fabrikation von Phosphorzündhölzchen und
Phosphorstreichkerzchen, angedrohte Geldbuße wird, soweit
sie die Uebertretung des Verbotes der Einfuhr betrifft, durch
das Zolldepartement ausgesprochen.

2. Das Zolldepartement ist beauftragt, die Vertheilung
der diesfälligen Geldbußen nach Maßgabe des Art. 57 des
eidg. Zollgesetzes **) vorzunehmen und im Falle von Nicht-
unterziehung des Beklagten das gerichtliche Verfahren nach
Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei
Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze ***)

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band V, Seite 31.

**) " " " . . . " II, " 535.

***) " " " . . . " I, " 87.

zu befolgen, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht durch das letzte Dispositiv vom Art. 1 des Bundesgesetzes vom 23. Christmonat 1879 sich modifizirt finden.

Bern, den 17. Heumonat 1880.

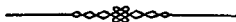
Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Anderwert.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Konzession für Erstellung eines Telephonnetzes für die
Stadt Zürich und ihre Umgebung.

(Vom 20. Juli 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Gesuches der Herren Dr. Ryf und Paul
F. Wild in Zürich, vom 15. Juli 1880;

nach Einsicht des Berichtes des schweizerischen Post- und
Eisenbahndepartements, vom 16. Juli 1880;

in Anwendung des Art. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember
1854, betreffend die Organisation der Telegraphenverwaltung,

beschließt:

Den Herren Dr. Ryf und Paul F. Wild in Zürich wird die
Bewilligung ertheilt, in der Stadt Zürich mit den Ausgemeinden
Außersihl, Wiedikon, Enge, Riesbach, Hottingen, Hirslanden, Flun-
tern, Oberstraß und Unterstraß eine telephonische Stadtkorrespondenz
auf dem Wege des Abonnements einzurichten, und zwar unter fol-
genden Bedingungen:

1. Die zur Verbindung der verschiedenen Abonnenten nöthigen
Telegraphenlinien werden durch die Konzessionäre auf eigene Kosten
erstellt, überwacht und unterhalten.

Bundesrathsbeschluss betreffend die Bussen für Uebertretung des Verbots der Einfuhr von Zündhölzchen und Streichkerzchen mit gelbem Phosphor. (Vom 17. Heumonat 1880.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.07.1880
Date	
Data	
Seite	499-501
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 768

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.